Gründungsvertrag
Interkommunale Anstalt
GerAtrium Pfäffikon ZH

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bestand und Zweck 3
2. Organisation 4
3. Finanzstruktur und finanzielle Führung 8
4. Aufsicht und Rechtschutz 10
5. Kündigung, Auflösung und Liquidation 11
6. Schlussbestimmungen 12

Präambel

Die Trägergemeinden beabsichtigen, mit dem GerAtrium ein für die Bedürfnisse ihrer Bevölkerung angemessenes und zweckmässiges Pflegezentrum zu realisieren. Sie wählen dieses Vorgehen, um ein Angebot, das ihre individuellen Kapazitäten übersteigt, sicherzustellen und dabei unter anderem auch einen optimalen Einsatz der dafür notwendigen Mittel zu gewährleisten.

Die Rechtsform der interkommunalen Anstalt bietet in dieser Hinsicht günstigste Voraussetzungen, weil sie einerseits die für den Betrieb einer solchen Institution nötige unternehmerische Flexibilität und andererseits die durch das Interesse der Bevölkerung geforderte und durch das öffentliche Recht gebotene Einflussnahme und Kontrolle der Trägergemeinden sicherstellt.

1. BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Bestand und Sitz

1 Die Gemeinden Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon ZH, Russikon und Weisslingen errichten das GerAtrium als interkommunale Anstalt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

2 Das GerAtrium hat eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Pfäffikon ZH.

Art. 2 Zweck

1 Zweck des GerAtrium sind die Organisation und der Betrieb eines überkommunalen Pflegezentrums. Es bietet die von den Trägergemeinden verlangte Pflege und Betreuung für mittel- und schwerpflegebedürftige sowie an Demenz erkrankte Menschen.

2 Das GerAtrium kann unter Beachtung der Bestimmungen dieses Vertrags weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Trägergemeinden zu besorgen.

Art. 3 Nutzung durch weitere Gemeinden

1 Die Nutzung des GerAtrium durch weitere Gemeinden ist möglich.

2 Über den Einbezug neuer Trägergemeinden und die daraus folgenden Änderungen in Bestand, Beteiligungs- und Vertretungsverhältnissen stellt der Verwaltungsrat den Trägergemeinden Antrag.

3 Der Beitritt Privater oder von juristischen Personen nach Privatrecht zur Anstalt ist nicht möglich.

Art. 4 Sprachregelung

1 Nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbeschreibungen des Anstaltsvertrags für beide Geschlechter, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform.

2. ORGANISATION

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

1 Organe der Anstalt sind:
1. der Verwaltungsrat
2. die Geschäftsleitung
3. die Kontrollstelle

Art. 6 Amtsdauer

1 Für die Mitglieder der Anstaltsorgane beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung, Vertretung nach aussen

1 Rechtsverbindliche Unterschrift für das GerAtrium führen Präsident und Geschäftsführer gemeinsam.

2 Der Verwaltungsrat kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

3 Das GerAtrium wird nach aussen durch den Präsidenten des Verwaltungsrats und in betrieblichen Belangen durch den Geschäftsführer vertreten. Die Stellvertretung ist bei der Konstituierung der Anstaltsorgane zu regeln.

Art. 8 Bekanntmachung

1 Die vom GerAtrium ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Trägergemeinden zu veröffentlichen.

2 Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Angelegenheiten und über die Geschäftstätigkeit des GerAtrium zu orientieren.

2.2 Die Trägergemeinden

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Trägergemeinden

1 Die Gemeindevorsteherschaften der einzelnen Trägergemeinden üben die Aufsicht über die Anstalt aus.

2 Sie sind zuständig für:
1. die Wahl der eigenen kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Verwaltungsrat
2. die Genehmigung der Wahl des Verwaltungsratspräsidenten
3. die Genehmigung der Wahl der Kontrollstelle
4. die Genehmigung der Entschädigungsordnung des Verwaltungsrats
5. die Genehmigung der jährlichen Leistungsvereinbarungen
6. die Kenntnisnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung, Kontrollstellenbericht, Budget und Finanzplan

3 Diese Beschlüsse erfordern die Zustimmung der Mehrheit der Gemeindevorsteherschaften der Trägergemeinden.

2.3 Der Verwaltungsrat

Art. 10 Zusammensetzung

1 Der Verwaltungsrat besteht aus den Gemeindevertretern und dem Verwaltungsratspräsidenten.

2 Jede Trägergemeinde hat Anrecht auf wenigstens eine Vertretung im Verwaltungsrat.

3 Sofern im Wahlzeitpunkt der Anteil einer Gemeinde, der sich aus der je zu 50 % einbezogenen Wertung der im gegebenen Zeitpunkt aktuellen Einwohnerzahl der Trägergemeinden und ihrer dannzumal innert der letzten drei Jahre beanspruchten Pflegetage ergibt, für eine Gemeinde grösser als 30 % ist, steht ihr für die nächste Amtsdauer ein weiterer Sitz im Verwaltungsrat zu.

4 Die Wahl des Verwaltungsratspräsidenten, der nicht zwingend dem Kreis der von den Trägergemeinden abdelegierten Vertreter angehören muss, obliegt dem Verwaltungsrat; sie ist von den Gemeindevorsteherschaften der Trägergemeinden zu genehmigen. Diese Wahl muss spätestens am 30. September eines Wahljahrs genehmigt sein. Bis zur Feststellung des Genehmigungsbeschlusses amtet der bisherige Verwaltungsratspräsident.

5 Der Geschäftsführer des GerAtrium nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

6 Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

1 Der Verwaltungsrat ist für die strategische Führung und die Oberaufsicht über die Tätigkeit des GerAtrium verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieses Anstaltsvertrags nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. Strategische Planung und Festlegung der Geschäftspolitik.
2. Abschluss der jährlichen Leistungsvereinbarungen mit den Gemeindevorsteherschaften.
3. Erlass der nötigen Bestimmungen für den Betrieb der Anstalt (Anstaltsreglement, Personalreglement, Tarifreglement).
4. Wahl des Verwaltungsratspräsidenten, der nicht einer Gemeindevorsteherschaft angehören muss.
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung.
6. Beschlussfassung über Budget, Rechnung und Finanzplan und Weiterleitung an die Trägergemeinden.
7. Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind.
8. Beschlussfassung über den Geschäftsbericht und dessen Weiterleitung an die Trägergemeinden.
9. Verträge mit Drittgemeinden.

Art. 12 Aufgabendelegation

1 Der Verwaltungsrat kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

2 Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden.

3 So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des den Auftrag gebenden Organs.

Art. 13 Einberufung und Teilnahme

1 Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag der Geschäftsleitung zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

2 Der Verwaltungsrat kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

3 Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern Einstimmigkeit erreicht wird und nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 14 Beschlussfassung

1 Der Verwaltungsrat beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen.

2 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

3 Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

2.4 Die Geschäftsleitung

Art. 15 Funktion und Zusammensetzung

1 Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung des GerAtrium. Ihr gehören die im Anstaltsreglement genannten Funktionäre des GerAtrium an.

2 Vorsitzender der Geschäftsleitung ist der Geschäftsführer. Er vertritt die Interessen der Geschäftsleitung im Verwaltungsrat.

2.5 Die Kontrollstelle

Art. 16 Zusammensetzung

1 Als Kontrollstelle wird vom Verwaltungsrat, unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindevorsteherschaften der Trägergemeinden, eine Treuhandfirma bestimmt.

Art. 17 Aufgaben

1 Die Kontrollstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet dem Verwaltungsrat schriftlich Bericht und Antrag.

2.6 Personal und Arbeitsvergaben

Art. 18 Anstellungsbedingungen

1 Die Arbeitsverhältnisse am GerAtrium sind öffentlich-rechtlich. Die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen richten sich, soweit nichts anderes festgelegt wird, nach dem Personalrecht des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen erlässt der Verwaltungsrat.

Art. 19 Öffentliches Beschaffungswesen

1 Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

3. FINANZSTRUKTUR UND FINANZIELLE FÜHRUNG

Art. 20 Finanzstruktur

1 Das GerAtrium verfügt über Verwaltungs- und Finanzvermögen und wird nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt in selbstständiger Finanzverantwortung und nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

2 Die Trägergemeinden statten das GerAtrium mit einem Dotationskapital aus, an dem sie sich nach folgendem Schlüssel beteiligen: Fehraltorf 19 %, Hittnau 12 %, Pfäffikon 42 %, Russikon 16 %, Weisslingen 11 %.

3 In diesem Verhältnis leisten sie ein Startkapital von insgesamt Fr. 10'000'000 als Dotationskapital.

4 Weitere Verbindlichkeiten des GerAtrium sichern die Trägergemeinden mit Bürgschaften nach dem sich aus Art. 10 ergebenden Schlüssel.

Art. 21 Finanzierungsmodell

1 Das GerAtrium wird nach unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf der Basis der Gliederung nach Pensions-, Betreuungs-, Pflege- und übrigen Aufwendungen geführt. Zusätzliche Angebote werden kostendeckend geführt und verrechnet.

2 Das GerAtrium ist gehalten, kostendeckend zu arbeiten, sodass die langfristige Werterhaltung sichergestellt ist. Das Finanzvermögen, abzüglich Fremdkapital, soll jedoch das Total eines Jahresaufwands nicht übersteigen.

3 Die Finanzierung des Betriebs erfolgt durch die Erhebung von Gebühren bei den Bewohnern, unter Berücksichtigung der Beiträge der Krankenkassen und der gesetzlichen Entschädigungen.

4 Es werden die vollen Kosten verrechnet. Dabei wird zwischen Pensions-, Betreuungs-, Pflegekosten und übrigen Aufwendungen unterschieden.

5 Die Gemeinden können für die aus ihrem Gebiet ins GerAtrium übersiedelten Bewohner Beiträge an die von Dritten nicht gedeckten Pflegekosten leisten.

6 Investitionen werden nach den Vorgaben der Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (BAV) abgeschrieben und verzinst.

Art. 22 Finanzhaushalt

1 Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des GerAtrium sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 23 Buchführungsjahr

1 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 24 Tarifpolitik, Kostentragung

1 Der Betrieb des GerAtrium ist über Nutzungstarife zu finanzieren.

2 Bewohner aus den Trägergemeinden werden gleich behandelt.

3 Für Bewohner aus Drittgemeinden kann auf dem geltenden Tarif ein Zuschlag erhoben werden.

4 Sind einzelne Bewohner nicht in der Lage, die auf sie entfallenden Aufwendungen zu tragen, werden die ausstehenden Beträge der letzten Wohnsitzgemeinde in Rechnung gestellt.

5 Das nötige Fremdkapital kann auf dem Finanzmarkt beschafft werden.

Art. 25 Eigentum

1 Alle Bauten und beweglichen Vermögensteile sowie das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des GerAtrium.

Art. 26 Haftung

1 Für die Verbindlichkeiten aus der Tätigkeit der Anstalt haftet das GerAtrium.

2 Für Ausfallhaftung im Sinne des Haftungsgesetzes haften die Trägergemeinden nach dem für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats massgeblichen Schlüssel.

4. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 27 Aufsicht

1 Die Aufsicht wird in erster Linie durch die Gemeindevorsteherschaften der Trägergemeinden wahrgenommen.

2 Das GerAtrium unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 28 Rechtsschutz und Streitigkeiten

1 Gegen Beschlüsse der Anstaltsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Pfäffikon Rekurs eingereicht werden.

2 Beschlüsse der Geschäftsleitung, die den gewöhnlichen Betrieb des GerAtrium betreffen, sind nicht anfechtbar. Gegen weitergehende Beschlüsse der Geschäftsleitung, beispielsweise Anstellung und Entlassung von Kaderpersonal, kann innert 10 Tagen schriftlich an den Verwaltungsrat Beschwerde geführt werden.

3 Streitigkeiten zwischen GerAtrium und Trägergemeinden sowie unter Trägergemeinden, die sich aus diesem Vertrag ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

5. KÜNDIGUNG, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 29 Kündigung

1 Jede Trägergemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende die Nutzung der Anstalt kündigen.

Der Verwaltungsrat kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

2 Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihres Anteils am Dotationskapital oder Entschädigungen irgendwelcher Art.

3 Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch die Kündigung nicht berührt.

Art. 30 Änderungen am Vertrag und Auflösung

1 Wesentliche Änderungen am Anstaltsvertrag (beispielsweise Bestand, Beteiligungen und Haftung der Trägergemeinden) erfordern die Zustimmung aller Trägergemeinden an der Urne.

2 Untergeordnete Änderungen am Anstaltsvertrag können mit der Mehrheit der Gemeindeversammlungen beschlossen werden.

3 Die Auflösung des GerAtrium ist nur mit Zustimmung aller Trägergemeinden an der Urne möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Anteile gemäss Art. 20.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Inkrafttreten

1 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung an der Urne in den Trägergemeinden auf einen durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

2 Die Zustimmung der Trägergemeinden zu diesem Vertrag gilt auch als Kreditbewilligung für die Leistung des Startkapitals im Sinne von Art. 20.

3 Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Beschlussfassung durch die Trägergemeinden mit Urnenabstimmung vom 25. November 2007:

Namens der Gemeinde Fehraltorf

Wilfried Ott	Marcel Wehrli
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Namens der Gemeinde Hittnau

Christoph Hiestand	Monika Bänninger
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

Namens der Gemeinde Pfäffikon

Hans Heinrich Raths	Hanspeter Thoma
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Namens der Gemeinde Russikon

Eugen Wolf	Kurt Gubler
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Namens der Gemeinde Weisslingen

Dr. Rudolf Bolliger	Käthi Schönbächler
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 820 vom 04. Juni 2008

© by IG Alter & Pflege, Fehraltorf

Realisation und Druck: office-job, Stiftung Zukunft Thurgau, Weinfelden

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Juni 2008

820. Gemeindewesen (Gemeinsame Anstalt, Geratrium in Pfäffikon)

1. Nach Art. 98 Abs. 1 der Kantonsverfassung und **§ 15 b** des Gemeindegesetzes (GG) können politische Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben Anstalten errichten. Gemäss § *15* b Abs. 4 GG untersteht der Vertrag zur Schaffung einer gemeinsamen Anstalt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat prüft den Anstaltsvertrag auf seine Rechtmässigkeit. Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel des Anstaltsvertrags werden durch die Genehmigung nicht geheilt.
2. Die Politischen Gemeinden Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon, Russikon und Weisslingen sind übereingekommen, unter dem Namen «GerAtrium» eine gemeinsame Anstalt zu errichten. Das Geratrium hat die Pflege und Betreuung pflegebedürftiger und an Demenz erkrankter Menschen zum Zweck. Die Stimmberechtigten der fünf Trägergemeinden haben dem Anstaltsvertrag in je gesonderten Urnenabstimmungen am *25.* November 2007 zugestimmt. Der Bezirksrat Pfäffikon hat bestätigt, dass gegen die Urnenabstimmungsbeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden. Der Anstaltsvertrag regelt insbesondere Art und Umfang der auf die Anstalt übertragenen Aufgaben, die Finanzierung dieser Aufgaben, die Organisation der Anstalt und die ihr übertragenen Befugnisse sowie die Aufsicht der Trägergemeinden über die Anstalt. Damit enthält der Anstaltsvertrag die wesentlichen Regelungsgegenstände für die Errichtung einer gemeinsamen Anstalt.
3. a) Gegen Anordnungen und Erlasse der Anstaltsorgane steht der Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) zur Verfügung (vgl. § 152 GG). Diesen Grundsatz hält auch Art. 28 Abs. 1 des Anstaltsvertrags fest. Art. 28 Abs. 2 des Anstaltsvertrags verankert einen anstaltsinternen Rechtsweg. Beschlüsse der Geschäftsleitung sollen nicht direkt mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten, sondern vorgängig beim Verwaltungsrat zur Überprüfung gebracht werden können; der Beschluss des Verwaltungsrats kann mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Das anstaltsinterne Überprüfungsverfahren, das dem Rekurs an den Bezirksrat vorgeschaltet wird, ist denselben Regeln unterworfen wie das Rekursverfahren gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz. Entgegen Art. 28 Abs. 2 Satz 2 des Anstaltsvertrags folgt das anstaltsinterne Überprüfungsverfahren nicht den Regeln der Beschwerde. Art. 28 Abs. 2 des Anstaltsvertrags ist dahin auszulegen, dass alle Beschlüsse der Geschäftsleitung, auch Beschlüsse, die den gewöhnlichen Betrieb des Geratriums betreffen, soweit sie Verfügungscharakter haben, dem Verwaltungsrat zur Überprüfung vorgelegt werden können, wenn die Rekurslegitimation gemäss § 21 VRG gegeben ist. Für die Anfechtung eines Beschlusses der Geschäftsleitung beim Verwaltungsrat gilt zudem entgegen dem Wortlaut von Art. 28 Abs. 2 Satz 2 des Anstaltsvertrags nicht eine Frist von zehn, sondern von 30 Tagen. Eine Rechtsmittelfrist von 30 Tagen gilt immer dann, wenn nicht eine spezialgesetzliche

Bestimmung des kantonalen Rechts ausnahmsweise eine andere Rechtsmittelfrist vorsieht. Eine solche Spezialbestimmung besteht nicht. Es könnte auch nicht angehen, dass die Rechtsmittelfrist von 30 Tagen, die ohne die vorgeschaltete anstaltsinterne Überprüfungsbefugnis für Rekurse gegen Beschlüsse der Geschäftsleitung gelten würde (§ 152 GG in Verbindung mit § 21 VRG), durch den vorgeschalteten anstaltsinternen Rechtsweg auf zehn Tage verkürzt würde. Aus diesen Gründen ist Art. 28 Abs. 2 des Anstaltsvertrags dahin auszulegen, dass die Überprüfung von Beschlüssen der Geschäftsleitung beim Verwaltungsrat innert einer Frist von 30 Tagen verlangt werden kann. Die Anstalt Geratrium ist zu verpflichten, Art. 28 Abs. 2 des Anstaltsvertrags im Rahmen der nächsten Revision im Sinn dieser Erwägungen zu ändern.
b) Die übrigen Bestimmungen des Anstaltsvertrags geben, soweit ersichtlich, zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern und der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Anstaltsvertrag Geratrium wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
II. Die Anstalt Geratrium wird verpflichtet, Art. 28 Abs. 2 des Anstaltsvertrags bei dessen nächster Revision im Sinn der Erwägungen zu ändern.
III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
IV. Mitteilung an die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Fehraltorf, Kempttalstrasse 54, 8320 Fehraltorf (E), Hittnau, Jakob-Stutz-Strasse 50,8335 Hittnau, Pfäffikon, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon, Russikon, Kirchgasse 4, 8332 Russikon, Weisslingen, Dorfstrasse 40, 8484 Weisslingen, den Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern und die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi